



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Interpellation von Hans Furer, glp: Wie lange will der Regierungsrat eine bundesrechts-widrige Gerichtsorganisation tolerieren?**

Autor/in: [Hans Furer](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 5. März 2015

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Im Gegensatz zu anderen Ländern, wo man es nicht immer so genau nimmt zwischen Gesetzgebung einerseits und Umsetzung der Gesetze andererseits sind wir in der Schweiz sehr gesetzestreu. Diese Haltung ist Voraussetzung für ein gut funktionierendes Staatswesen.

Umso erstaunlicher ist, dass der Kanton Baselland seit längerer Zeit einen bundesrechtswidrigen Instanzenzug im Bereich der medizinischen Staatshaftung toleriert.

Zusammengefasst geht es darum, dass die Ausgestaltung des Rechtsweges bei Ansprüchen aus medizinischer Staatshaftung bundesrechtswidrig ist, weil solche Ansprüche als zivilrechtliche Streitigkeiten im Sinne des BGG (Bundesgerichtsgesetzes, SR 173.110) zu taxieren sind. Das Bundesgericht tritt auf eine Beschwerde in Zivilsachen nur dann ein, wenn ein doppelter Instanzenzug im Kanton vorausgegangen ist.

In Art. 130 BGG wurde den Kantonen eine auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes festgelegte Frist angesetzt. Der Kanton hatte Zeit, seine Gesetzgebung bis zum 1.1.2011 (Inkrafttreten der ZPO) den bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Diese Frist ist seit 2011 abgelaufen. Der Kanton Baselland hat es seither nicht fertig gebracht, seine Gesetzesänderung den bundesrechtlichen Anforderungen anzupassen.

Vorteilhafterweise müsste § 7 des Haftungsgesetzes folgendermassen geändert werden:

"Forderungen aus medizinischer Staatshaftung beurteilt erstinstanzlich das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der eidgenössischen ZPO Anwendung".

Interventionen durch einen auf Haftpflichtrecht spezialisierten Anwalt an Regierungsrat Anton Lauber vom 3. März 2014 und an den Rechtsdienst des Regierungsrats vom 18. November 2013 sowie an das Kantonsgericht Basel-Landschaft vom 29. Juli 2013 (mit Antwort vom 8. August 2013) bestätigen, dass der Kanton die Änderung an die Hand nehmen muss und will. Bis heute ist nichts mehr geschehen und es ist nicht verständlich, dass bei einer dermassen kleinen Sache, die aber für die Rechtssuchenden wichtig ist, nichts geschehen ist.